

RECHNUNGSLEGUNG NACH HGB ÜBUNG

Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer

Professur für Financial Accounting (BWL VII)

Justus-Liebig-Universität Gießen



ÜBUNG ZU FOLGE 2

Aktivierungsfähigkeit



Zum Video



Übung zu Folge 2 – Aktivierungsfähigkeit

Inhalt



- 2.1 Aufgabe – Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) I
- 2.2 Aufgabe – Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) II
- 2.3 Aufgabe – Aktivierungsfähigkeit und subjektive Zurechnung

2.1 Aufgabe

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) I (1/2)



Die Unternehmerin Bibi bezieht von der **Backwaren AG** verschiedene Eiswaffeln für ihre Eisdiele. Bei der Backwaren AG sind kürzlich die nachfolgenden Geschäftsvorfälle (a - c) aufgetreten, bei denen die **abstrakte** und **konkrete Aktivierungsfähigkeit** geprüft werden muss.

Helfen Sie der Backwaren AG bei der Prüfung der Sachverhalte:

- a) Die Backwaren AG hat bisher ihre Ausschussbackwaren gesammelt und von einem Entsorgungsunternehmen abholen lassen. Für diese Abfallbeseitigung sind im vergangenen Geschäftsjahr 27.000 € angefallen. Anfang des aktuellen Geschäftsjahres erwarb die Backwaren AG für **Anschaffungskosten** in Höhe von **50.000 €** eine **Kompressionsmaschine**, um die angefallenen Brot- und Teigreste zu kleinen **Hartplätzchen** weiterzuverarbeiten. Die **Herstellungskosten** der Hartplätzchen betragen **1.000 €**. Die Hartplätzchen werden an einen Hersteller von Tiernahrung **für insgesamt 5.000 € p.a. verkauft**.



2.1 Aufgabe

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) I (2/2)



- b) Die Backwaren AG hat von einer schwäbischen Bäckerei die **Rechte** an einem **speziellen Brotrezept** für **Anschaffungskosten i.H.v. 10.000 € erworben**.
- c) Die Backwaren AG hat zur Vergrößerung ihrer Produktionskapazitäten eine **Brotfabrik für 500.000 €** gekauft. Die **Übernahmebilanz** der erworbenen Firma, in der das vorhandene Vermögen zu Zeitwerten angesetzt wurde, wies **700.000 € Vermögen** und **250.000 € Schulden** auf.

Prüfen Sie die Sachverhalte auf **Aktivierungsfähigkeit**. Sofern der Sachverhalt zu bilanzieren ist: Unter welchem **Posten** des handelsrechtlichen Gliederungsschemas würde der Sachverhalt ausgewiesen? Bitte nennen Sie auch die **relevante gesetzliche Norm**.

2.1 Aufgabe – Lösung




Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) I (1/9)

- a) Die Backwaren AG hat bisher ihre Ausschussbackwaren gesammelt und von einem Entsorgungsunternehmen abholen lassen. Für diese Abfallbeseitigung sind im vergangenen Geschäftsjahr 27.000 € angefallen. Anfang des aktuellen Geschäftsjahres erwarb die Backwaren AG für Anschaffungskosten in Höhe von 50.000 € eine Kompressionsmaschine, um die angefallenen Brot- und Teigreste zu kleinen Hartplätzchen weiterzuverarbeiten. Die Herstellungskosten der Hartplätzchen betragen 1.000 €. Die Hartplätzchen werden an einen Hersteller von Tiernahrung für insgesamt 5.000 € p.a. verkauft.

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Kompressionsmaschine (1/2)

Abstrakte Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Die Maschine bietet der Backwaren AG einen zukünftigen ökonomischen Nutzen/ Vorteil zur Schuldendeckung . Es besteht das Potenzial, mit ihr zukünftig Zahlungsüberschüsse zu generieren. 	Die Maschine ist losgelöst von der Backwaren AG einzel n verwertbar. Sie kann z.B. durch Veräußerung oder Einräumung eines Nutzungsrechts losgelöst vom Unternehmen verwertet werden. 	Der Maschine kann ein konkretisierter Wert über einen Wertmaßstab (hier: AK von 50.000 €) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

→ **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt vor: Die Maschine kann losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden.

→ Die Maschine ist **abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.

2.1 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) I (2/9)

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Kompressionsmaschine (2/2)

Konkrete Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungsgebot**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Vermögensgegenstände sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Aktivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)
- Maschine muss aktiviert werden (**Ansatzpflicht**)



- Ausweis unter **Technische Anlagen und Maschinen** (§ 266 Abs. 2 A.II.2 HGB)






2.1 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) I (3/9)

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Hartplätzchen (1/2)

Abstrakte Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Die Hartplätzchen bieten der Backwaren AG einen zukünftigen ökonomischen Nutzen/ Vorteil zur Schuldendeckung . Es besteht das Potenzial, mit ihnen zukünftig Zahlungsüberschüsse zu generieren. 	Die Hartplätzchen sind losgelöst von der Backwaren AG einzelbar . Sie können z.B. durch Veräußerung losgelöst vom Unternehmen verwertet werden. 	Den Hartplätzchen kann ein konkreter Wert über einen Wertmaßstab (hier: HK von 1.000 €) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

- **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt vor: Die Hartplätzchen können losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden .
- Die Hartplätzchen sind **abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.

2.1 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) I (4/9)

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Hartplätzchen (2/2)

Konkrete Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungsgebot**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Vermögensgegenstände sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Aktivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)
- Hartplätzchen müssen aktiviert werden (**Ansatzpflicht**)



- Ausweis unter **Fertige Erzeugnisse und Waren** (§ 266 Abs. 2 B.I.3 HGB)



2.1 Aufgabe – Lösung




Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) I (5/9)

b) Die Backwaren AG hat von einer schwäbischen Bäckerei die Rechte an einem speziellen Brotrezept für Anschaffungskosten i.H.v. 10.000 € erworben.

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Rechte am Brotrezept (1/2)

Abstrakte Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Das Rezept bietet der Backwaren AG einen zukünftigen ökonomischen Nutzen/ Vorteil zur Schuldendeckung . Es besteht das Potenzial, mit ihm zukünftig Zahlungsüberschüsse zu generieren. 	Das Rezept ist losgelöst von der Backwaren AG einzel n verwertbar. Es kann z.B. durch Veräußerung oder Einräumung eines Nutzungsrechts losgelöst vom Unternehmen verwertet werden. 	Dem Rezept kann ein konkretisierter Wert über einen Wertmaßstab (hier: AK von 10.000 €) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

→ **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt vor: Das Rezept kann losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden .

→ Das Rezept ist **abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.

2.1 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) I (6/9)

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Rechte am Brotrezept (2/2)

Konkrete Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungsgebot**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Vermögensgegenstände sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Aktivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)
- Rezept muss aktiviert werden (**Ansatzpflicht**)



- Ausweis als immaterieller Vermögensgegenstand unter **Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten** (§ 266 Abs. 2 A.I.2 HGB)



2.1 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) I (7/9)

- c) Die Backwaren AG hat zur Vergrößerung ihrer Produktionskapazitäten eine Brotfabrik für 500.000 € gekauft. Die Übernahmebilanz der erworbenen Firma, in der das vorhandene Vermögen zu Zeitwerten angesetzt wurde, wies 700.000 € Aktivvermögen und Schulden i. H. v. 250.000 € auf.

Ermittlung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts



Kaufpreis des Unternehmens	500.000 €
- Summe der Zeitwerte aller zu aktivierenden Vermögensgegenstände	700.000 €
+ Summe der Zeitwerte aller zu passivierenden Schulden	250.000 €
= derivativer Geschäfts- oder Firmenwert	50.000 €



- **Interpretation:** Wert des Geschäfts- oder Firmenwertes enthält Kundenstamm, Know-How der Mitarbeiter, Synergien, etc.




2.1 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) I (8/9)

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts (GoF) (1/2)

Abstrakte Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Der GoF bietet der Backwaren AG einen zukünftigen ökonomischen Nutzen/ Vorteil zur Schuldendeckung . Es besteht das Potenzial, mit ihm zukünftig Zahlungsüberschüsse zu generieren, bspw. durch das erworbene Know-How oder den Kundenstamm. 	Der GoF ist losgelöst von der Backwaren AG nicht einzeln verwertbar . Er kann nicht getrennt vom Unternehmen veräußert oder anderweitig z.B. durch Einräumung eines Nutzungsrechts verwertet werden. 	Der GoF ist indirekt als Residualgröße zwischen Kaufpreis und Reinvermögenszeitwert des Unternehmens bewertbar. Ihm kann somit ein konkretisierter Wert über einen Wertmaßstab (hier: 50.000 €) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

→ **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt **nicht** vor: Der GoF kann nicht losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden.

→ Der GoF ist **nicht abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt kein Vermögensgegenstand vor.

2.1 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) I (9/9)

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts (GoF) (2/2)

Konkrete Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungszwang**
 - Gem. § 246 Abs. 1 S. 4 HGB gilt der GoF als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand
→ **gesetzliche Fiktion eines Vermögensgegenstandes**

§ 246 Abs. 1 S. 4 HGB

Der Unterschiedsbetrag, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt (entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert), gilt als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand.

→ GoF muss aktiviert werden (**Ansatzpflicht**)



- Ausweis als immaterieller Vermögensgegenstand unter **Geschäfts- oder Firmenwert** (§ 266 Abs. 2 A.I.3 HGB)

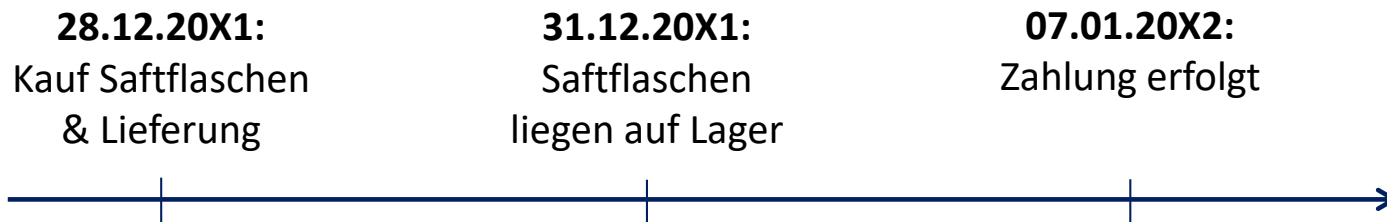


2.2 Aufgabe

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) II (1/2)



Die Unternehmerin Bibi kauft am 28.12.20X1 für ihre Eisdiele von ihrem Getränkelieferanten 50 Flaschen an verschiedenen Biosäften für insgesamt 75 € auf Ziel, zahlbar ohne Abzug am 07.01.20X2. Die Flaschen werden taggleich am 28.12.20X1 geliefert und sind am 31.12.20X1 noch in der Eisdiele vorrätig. Die Umsatzsteuer ist zu vernachlässigen.



2.2 Aufgabe

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) II (2/2)



- a) Prüfen Sie, ob die Saftflaschen zum 31.12.20X1 dem Grunde nach **bilanzierungsfähig (abstrakt und konkret)** sind. Geben Sie bei einem Bilanzansatz an, unter welchem **Posten** die Saftflaschen auszuweisen sind.
- b) Nehmen Sie an, dass die Saftflaschen von Bibi **noch am 28.12.20X1 vollständig zum Gesamtbetrag von 100 € (2 € pro Flasche) auf Ziel (zahlbar am 08.01.20X2)** an ihren Kunden **verkauft** und **noch am selben Tag geliefert** wurden. Prüfen Sie, ob der Sachverhalt zum 31.12.20X1 dem Grunde nach **bilanzierungsfähig (abstrakt und konkret)** ist. Geben Sie bei einem Bilanzansatz an, unter welchem **Posten** der Sachverhalt auszuweisen ist.
- c) Wie wirkt es sich auf den **Jahresabschluss** zum **31.12.20X1** aus, wenn der **Kaufvertrag** zwar zum **28.12.20X1** abgeschlossen wird, die Saftflaschen aber erst am **07.01.20X2** an **Bibis Eisdielen** geliefert werden und auch **dann erst bezahlt** werden sollen?



2.2 Aufgabe – Lösung




Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) II (1/6)

- a) Prüfen Sie, ob die Saftflaschen zum 31.12.20X1 dem Grunde nach bilanzierungsfähig (abstrakt und konkret) sind. Geben Sie bei einem Bilanzansatz an, unter welchem Posten die Saftflaschen auszuweisen sind.

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Biosaftflaschen (1/2)

Abstrakte Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Die Flaschen bieten für Bibi einen zukünftigen ökonomischen Nutzen/Vorteil zur Schuldendeckung . Es besteht das Potenzial, mit ihnen z.B. durch den Verkauf an Kunden zukünftig Zahlungsüberschüsse zu generieren. 	Die Flaschen sind losgelöst von Bibis Eisdielen einzel verwertbar . Sie können z.B. durch Veräußerung losgelöst von Bibis Eisdielen verwertet werden. 	Den Flaschen kann ein konkretisierter Wert über einen Wertmaßstab (hier: AK von 75 €) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

- **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt vor: Die Saftflaschen können losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden.
- Die Saftflaschen sind **abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.

2.2 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) II (2/6)

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Biosaftflaschen (2/2)

Konkrete Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungsgebot**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Vermögensgegenstände sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Aktivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)

→ Flaschen müssen aktiviert werden (**Ansatzpflicht**)



- Ausweis unter **Fertige Erzeugnisse und Waren** (§ 266 Abs. 2 B.I.3 HGB)

Die **Passivierungsfähigkeit**
der **Zahlungsvereinbarung**
überprüfen wir **in Übung 3!**



2.2 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) II (3/6)

- b) Nehmen Sie an, dass die Saftflaschen von Bibi noch am 28.12.20X1 vollständig zum Gesamtbetrag von 100 € (2 € pro Flasche) auf Ziel (zahlbar am 08.01.20X2) verkauft und noch am selben Tag geliefert wurden. Prüfen Sie, ob die Saftflaschen zum 31.12.20X1 dem Grunde nach bilanzierungsfähig (abstrakt und konkret) sind. Geben Sie bei einem Bilanzansatz an, unter welchem Posten die Saftflaschen auszuweisen sind.

Verkauf am 28.12.20X1 und Lieferung am selben Tag



Schritt 1: Bilanzierbarkeit der Saftflaschen (→ siehe Aufgabenteil a)

- **Aktivierungspflicht** der Flaschen, Ausweis unter **Fertige Erzeugnisse und Waren**
- **ABER:** Weiterverkauf und Lieferung noch am gleichen Tag, somit **Ausbuchung** der Saftflaschen aus dem Warenbestand aufgrund der Veräußerung → siehe Folgefolie






2.2 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) II (4/6)

Schritt 2: Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Forderung (Verkauf auf Ziel → Forderung) (1/2)

Abstrakte Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Die Forderung bietet für Bibi einen zukünftigen ökonomischen Nutzen/Vorteil zur Schuldendeckung . Bibi kann durch die Forderung zukünftig Zahlungsüberschüsse generieren, wenn der Kunde das Geld bezahlt. 	Die Forderung ist losgelöst von Bibis Eisdielen einzeln verwertbar . Sie kann z.B. durch Factoring losgelöst von der Eisdielen an Dritte übertragen werden, indem Bibi die Forderung an einen Finanzdienstleister verkauft. 	Der Forderung kann ein konkretisierter Wert über einen Wertmaßstab (hier: Nennwert von 100 €) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

→ **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt vor: Die Forderung kann losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden

→ Die Forderung ist **abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.

2.2 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) II (5/6)

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Forderung (2/2)

Konkrete Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungsgebot**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Vermögensgegenstände sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Aktivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)
- Forderung muss aktiviert werden (**Ansatzpflicht**)



- Ausweis unter **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** (§ 266 Abs. 2 B.II.1 HGB)



2.2 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Aktivierungsfähigkeit) II (6/6)

- c) *Wie wirkt es sich auf den Jahresabschluss zum 31.12.20X1 aus, wenn der Kaufvertrag zwar zum 28.12.20X1 abgeschlossen wird, die Saftflaschen aber erst am 07.01.20X2 an Bibis Eisdiele geliefert werden und auch dann erst bezahlt werden sollen?*

Verkauf mit Lieferung und Zahlung am 07.01.20X2

- Es besteht zwischen dem Getränkelieleranten und der Unternehmerin Bibi ein Vertrag, der aber bis zum 31.12.20X1 (Abschlussstichtag) von beiden Vertragspartnern noch nicht erfüllt worden ist.
- schwebendes Geschäft

Definition: Schwebendes Geschäft

Gegenseitige Rechtsgeschäfte aus schuldrechtlichen Verträgen, die noch von keinem Vertragspartner bis zum Abschlussstichtag erfüllt wurden.



- Schwebende Geschäfte sind grundsätzlich bilanziell nicht zu erfassen, da sie weder einen Vermögensgegenstand noch eine Schuld i.S.d. Vollständigkeitsgebots (§ 246 Abs. 1 S. 1 HGB) darstellen.

2.3 Aufgabe

Aktivierungsfähigkeit und subjektive Zurechnung



Die Unternehmerin Bibi hat von ihrem Bilanzierungsgehilfen Bill verschiedene Sachverhalte zur Übung der Aktivierungsfähigkeit sowie der subjektiven Zurechnung von Vermögensgegenständen bekommen. Helfen Sie Bibi bei der Beurteilung des Bilanzansatzes der nachfolgenden Sachverhalte:

- a) Anschaffung einer Maschine zum Einsatz in der Produktion für 1.000.000 € (AK). Die Maschine wird sofort nach Anschaffung als Kreditsicherheit bei einer Bank hinterlegt.
- b) Herstellung von 500 Tischen, Modell „Gelsenkirchener Barock einfach“, Herstellungskosten 325 € pro Tisch.
- c) Entwicklung eines neuen Verfahrens zur automatischen Fertigung der Tische. Die Herstellungskosten betragen 25.000 €. Das Unternehmen hat sich das Verfahren patentrechtlich schützen lassen.
- d) Erwerb der Rechte zur Produktion von Fanartikeln eines Fußballvereins für 10.000 € (AK).
- e) Der Geschäftsführer der Allerlei GmbH schafft mit den Mitteln des Unternehmens einen Computer für den privaten Gebrauch mit Anschaffungskosten i. H. v. 1.000 € an.

2.3 Aufgabe – Lösung




Aktivierungsfähigkeit und subjektive Zurechnung (1/10)

- a) Anschaffung einer Maschine zum Einsatz in der Produktion für 1.000.000 € (AK). Die Maschine wird sofort nach Anschaffung als Kreditsicherheit bei einer Bank hinterlegt.

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Maschine (1/2)

Abstrakte Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Die Maschine bietet dem Unternehmen einen zukünftigen ökonomischen Nutzen/ Vorteil zur Schuldendeckung . Es besteht das Potenzial, mit ihr zukünftig Zahlungsüberschüsse zu generieren. 	Die Maschine ist losgelöst vom Unternehmen einzelverwertbar . Sie kann z.B. durch Veräußerung oder Einräumung eines Nutzungsrechts losgelöst vom Unternehmen verwertet werden. 	Der Maschine kann ein konkretisierter Wert über einen Wertmaßstab (hier: AK von 1 Mio. €) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

- **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt vor: Die Maschine kann losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden.
- Die Maschine ist **abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.

2.3 Aufgabe – Lösung

Aktivierungsfähigkeit und subjektive Zurechnung (2/10)

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Maschine (2/2)

Konkrete Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungsgebot**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Vermögensgegenstände sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Aktivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)
- Maschine muss aktiviert werden (**Ansatzpflicht**)



Subjektive Zurechnung von Vermögensgegenständen

- Rechtliches und wirtschaftliches Eigentum fallen auseinander → Bilanzierung beim wirtschaftlichen Eigentümer (§ 246 Abs. 1 S. HGB)
 - Bank ist zwar juristischer Eigentümer, aber Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten liegen weiterhin beim Unternehmen
- Maschine ist trotz der Abtretung als Kreditsicherheit dem Betriebsvermögen des Unternehmens zuzurechnen
- ↓
- Ausweis unter **Technische Anlagen und Maschinen** (§ 266 Abs. 2 A.II.2 HGB)

2.3 Aufgabe – Lösung




Aktivierungsfähigkeit und subjektive Zurechnung (3/10)

b) Herstellung von 500 Tischen, Modell „Gelsenkirchener Barock einfach“, Herstellungskosten 325 € pro Tisch.

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Tische (1/2)

Abstrakte Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Die Tische bieten dem Unternehmen einen zukünftigen ökonomischen Nutzen/ Vorteil zur Schuldendeckung . Es besteht das Potenzial, mit ihnen zukünftig Zahlungsüberschüsse zu generieren, bspw. durch Weiterverkauf. 	Die Tische sind losgelöst vom Unternehmen einzeln verwertbar . Sie können bspw. losgelöst vom Unternehmen veräußert werden. 	Den Tischen kann ein konkretisierter Wert über einen Wertmaßstab (hier: HK von 325 € pro Tisch) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

→ **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt vor: Die Tische können losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden.

→ Die Tische sind **abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.

2.3 Aufgabe – Lösung

Aktivierungsfähigkeit und subjektive Zurechnung (4/10)

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Tische (2/2)

Konkrete Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungsgebot**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Vermögensgegenstände sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Aktivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)
- Tische müssen aktiviert werden (**Ansatzpflicht**)

Subjektive Zurechnung von Vermögensgegenständen

- Rechtliches und wirtschaftliches Eigentum fallen nicht auseinander
- Tische sind dem Betriebsvermögen des Unternehmens zuzurechnen
- ↓
- Ausweis unter **Fertige Erzeugnisse und Waren** (§ 266 Abs. 2 B.I.3 HGB)



2.3 Aufgabe – Lösung




Aktivierungsfähigkeit und subjektive Zurechnung (5/10)

- c) *Entwicklung eines neuen Verfahrens zur automatischen Fertigung der Tische. Die Herstellungskosten betragen 25.000 €. Das Unternehmen hat sich das Verfahren patentrechtlich schützen lassen.*

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit des Patents (1/2)

Abstrakte Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Das Patent bietet dem Unternehmen einen zukünftigen ökonomischen Nutzen/ Vorteil zur Schuldendeckung . Es besteht das Potenzial, mit ihm zukünftig Zahlungsüberschüsse zu generieren. 	Das Patent ist losgelöst vom Unternehmen einzel n verwertbar. Es kann z.B. durch Veräußerung oder Einräumung eines Nutzungsrechts losgelöst vom Unternehmen verwertet werden. 	Dem Patent kann ein konkretisierter Wert über einen Wertmaßstab (hier: HK von 25.000 €) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

- **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt vor: Das Patent kann losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden
- Das Patent ist **abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.

2.3 Aufgabe – Lösung

Aktivierungsfähigkeit und subjektive Zurechnung (6/10)

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit des Patents (2/2)

Konkrete Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungswahlrecht**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Vermögensgegenstände sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit **gesetzlich nichts anderes bestimmt** ist.
 - **Anderweitige gesetzliche Bestimmungen** liegen vor: **Aktivierungswahlrecht** für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB)

§ 248 Abs. 2 HGB

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

→ Patent kann aktiviert werden (**Ansatzwahlrecht**)

Subjektive Zurechnung von Vermögensgegenständen

- Rechtliches und wirtschaftliches Eigentum fallen nicht auseinander
- Patent ist dem Betriebsvermögen des Unternehmens zuzurechnen



- Ausweis bei Wahlrechtsausübung als immaterieller Vermögensgegenstand unter **Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte** (§ 266 Abs. 2 A.I.1 HGB)



2.3 Aufgabe – Lösung




Aktivierungsfähigkeit und subjektive Zurechnung (7/10)

d) Erwerb der Rechte zur Produktion von Fanartikeln eines Fußballvereins für 10.000 € (AK).

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Produktionsrechte (1/2)

Abstrakte Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Die Produktionsrechte bieten dem Unternehmen einen zukünftigen ökonomischen Nutzen/ Vorteil zur Schuldendeckung . Es besteht das Potenzial, mit ihnen zukünftig Zahlungsüberschüsse zu generieren. 	Die Produktionsrechte sind losgelöst vom Unternehmen einzel verwertbar . Sie können bspw. losgelöst vom Unternehmen wieder veräußert werden. 	Den Produktionsrechten kann ein konkretisierter Wert über einen Wertmaßstab (hier: AK von 10.000 €) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

- **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt vor: Die Produktionsrechte können losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden.
- Die Produktionsrechte sind **abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.

2.3 Aufgabe – Lösung

Aktivierungsfähigkeit und subjektive Zurechnung (8/10)

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Produktionsrechte (2/2)

Konkrete Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungsgebot**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Vermögensgegenstände sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Aktivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)
- Produktionsrechte müssen aktiviert werden (**Ansatzpflicht**)

Subjektive Zurechnung von Vermögensgegenständen

- Rechtliches und wirtschaftliches Eigentum fallen nicht auseinander
- Produktionsrechte sind dem Betriebsvermögen des Unternehmens zuzurechnen



- Ausweis unter **entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten** (§ 266 Abs. 2 A.I.2 HGB)



2.3 Aufgabe – Lösung

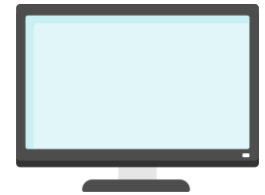
Aktivierungsfähigkeit und subjektive Zurechnung (9/10)




e) *Der Geschäftsführer der Allerlei GmbH schafft mit den Mitteln des Unternehmens einen Computer für den privaten Gebrauch mit Anschaffungskosten i. H. v. 1.000 € an.*

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit des Computers (1/2)

Abstrakte Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:



Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Mit dem Computer kann bei Nutzung im Unternehmen ein zukünftiger ökonomischer Nutzen/ Vorteil zur Schuldendeckung generiert werden. Es besteht das Potenzial, mit ihm zukünftig Zahlungsüberschüsse zu generieren. 	Der Computer kann losgelöst vom Unternehmen einzelner verwertet werden. Er könnte bspw. losgelöst vom Unternehmen wieder veräußert werden. 	Dem Computer kann ein konkretisierter Wert über einen Wertmaßstab (hier: AK von 1.000 €) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

→ **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt vor: Der Computer kann losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden

→ Der Computer ist **abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.

2.3 Aufgabe – Lösung

Aktivierungsfähigkeit und subjektive Zurechnung (10/10)

Prüfung der Aktivierungsfähigkeit des Computers (2/2)

Konkrete Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungsgebot**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Vermögensgegenstände sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Aktivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)
- Für den Computer besteht nach Prüfung der abstrakten und konkreten Aktivierungsfähigkeit grundsätzlich eine **Ansatzpflicht**.

Subjektive Zurechnung von Vermögensgegenständen

- Computer ist dem **Betriebsvermögen** des Unternehmens **nicht zuzurechnen**
 - Er wird zwar mit Betriebsmitteln erworben, dient aber ausschließlich privaten Zwecken
- ↓
- **Fazit: Aktivierungsverbot**, da keine Zurechnung zum Betriebsvermögen



#WirLiebenBilanzierung



Instagram



[@bibi.bilanzierung](#)

YouTube



[zum Kanal](#)

